

Das Ausbildungsreglement ist Bestandteil des Lehrvertrages (EBA/EFZ), des Ausbildungsvertrages (PrA), der Verträgen weiterer vorbereitender oder beruflicher Massnahmen sowie des Wohnvertrages.

## 1 Geltungsbereich und Verbindlichkeit

- |   |  |
|---|--|
| Art. 1<br>Geltungsbereich                           | 1 Dieses Reglement gilt für alle Lernenden der Hohenlinden. Personen ohne Lehr- oder Ausbildungsvertrag mit der Hohenlinden sind vom Geltungsbereich der Art. 4 – 14 ausgeschlossen.   |
| Art. 2<br>Verbindlichkeit                           | 1 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Ausbildungsverhältnis nach dem OR.   |
| Art. 3<br>Rechte und Pflichten der Vertragsparteien | <p>1 Der Ausbildungsbetrieb klärt die lernenden Personen zu Beginn der Ausbildung über Rechte und Pflichten auf. Er informiert sie über alle wesentlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis.</p> <p>Der Ausbildungsbetrieb hält den Stand der Ausbildung periodisch in einem Bericht fest, den er mit der lernenden Person bespricht. Der Bericht ist dem gesetzlichen Vertreter einmal pro Ausbildungsjahr in einem Standortgespräch zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Wer die vereinbarte Ausbildungszeit absolviert hat, erhält einen Ausweis, einen Kompetenznachweis und ein Ausbildungszeugnis.</p> <p>Die lernende Person hat alles zu tun, um die Lernziele zu erreichen. Sie hat die Anweisungen der Vorgesetzten zu befolgen und die ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.</p> <p>Der gesetzliche Vertreter der lernenden Person hat den Ausbildungsbetrieb in der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen dem Betrieb und der lernenden Person zu fördern.</p> <p>Alle Pflichten gelten bis zum Ablauf des Ausbildungsvertrages.</p> |

## 2 Entstehung und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| Art. 4<br>Arbeitsvertrag | <p>1 Die lernenden Personen erhalten einen schriftlichen Lehrvertrag (EBA / EFZ) / Ausbildungsvertrag (Praktische Ausbildung nach INSOS).</p> <p>2 Die mitgeltenden Dokumente sind im Lehrvertrag / Ausbildungsvertrag aufgeführt.</p> <p>Extern wohnenden Lernenden muss laut Weisung der IV das Mittagessen gemäss AHV-Ansatz in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Schulkosten (PrA, EBA, EFZ) und Arbeitskleider gehen zu Lasten der Eltern, gesetzlichen Vertreter oder der lernenden Person selbst.</p> <p>Die Hausordnung ist für alle Lernenden verpflichtend und einzuhalten.</p> <p>Grobe Ordnungsverstösse können zum Ausschluss führen.</p> |
| Art. 5<br>Probezeit      | <p>1 Die Probezeit beträgt drei Monate. Erachtet es eine der Vertragsparteien als notwendig, kann vor Ablauf der Probezeit ein Probezeitgespräch vereinbart werden.</p> <p>2 Beim Wechsel in eines der anderen Ausbildungsangebote kann eine neue Probezeit vereinbart werden.</p>  |
| Art. 6<br>Kündigung      | 1 Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis in Absprache mit der zuständigen Behörde beidseitig mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.   |
| Art. 7                   | 1 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden und ist in der Regel auf die Arbeitstage Montag bis Freitag aufgeteilt.   |

## Arbeitszeit und Kompensation

- 2 Bei Einsätzen im ersten Arbeitsmarkt, Praktikum- oder Schnuppereinsätzen gelten die Arbeitszeiten des Partnerbetriebs.
- 3 Die lernenden Personen können zu Arbeitsleistungen ausserhalb der regulären Arbeitszeit herangezogen werden (Dienstleistungsaufträge, Caterings, Anlässe). Diese Einsätze können auch an Abenden und Wochenenden stattfinden, wobei die geleisteten Stunden zur Kompensation von gleicher Dauer gutgeschrieben werden.
- 4 Die Arbeitspläne für die lernenden Personen werden frühzeitig erstellt, wobei die Arbeitszeiten in der Regel gleichbleibend sind. Situationsbedingte Planänderungen können jederzeit angeordnet werden.
- 5 Lernende Personen in der Ausbildung PrA, EBA oder EFZ haben in jedem Ausbildungsjahr einen überbetrieblichen Kurs (ÜK) zu besuchen. Dieser ist obligatorisch und kann ganz oder teilweise in die Betriebsferien fallen. Ausgefallene Ferientage sind kompensierbar.

### Art 8

#### Krankheit

- 1 Bei Krankheit und Unfall ist ab dem ersten Arbeitstag ein Arztzeugnis beizubringen.

### Art. 9

#### Unentschuldigte Absenzen

- 1 Unentschuldigte Absenzen müssen nachgearbeitet werden.

## 3 Ferien / Feiertage / Urlaub

### Art. 10

#### Ferien

- 1 Das Gesetz sieht für Lernende bis zum vollendeten 20. Lebensjahr fünf Wochen Ferien pro Jahr vor. Die Hohenlinden gewährt den Lernenden, die keine unentschuldigten Absenzen nachzuarbeiten haben, 6 Wochen Ferien, sowie Brücken- und Feiertage gemäss Ferienplan pro Jahr.
- 2 Die Ferien sind während den Betriebsferien (gemäss Ferienplan) zu beziehen.
- 3 Die in die Ferien fallenden gesetzlichen Feiertage können nicht mit zusätzlichen Freitagen kompensiert werden.

### Art 11

#### Feiertage

- 1 Es gelten folgende Feiertage
 

Neujahr (1. Januar)	Nationalfeiertag (1. August)
Berchtoldstag (2. Januar)	Maria Himmelfahrt (15. August)
Karfreitag	Allerheiligen (1. November)
Ostermontag	Heiliger Abend, Nachmittag (24. Dezember)
Auffahrt	Weihnachten (25. Dezember)
Pfingstmontag	Stephanstag (26. Dezember)
Fronleichnam	Silvester (Nachmittag)
Tag der Arbeit, Nachmittag (1. Mai)	
- 2 Fallen Feiertage auf einen Wochentag, kann die Hohenlinden gemäss Terminplanung anordnen, dass die Lernenden gleichwohl in der Hohenlinden sein müssen. Auch extern wohnende Lernende sind an diesem Tag in der Hohenlinden.

### Art. 12

#### Urlaub

- 1 Urlaub ohne Verpflichtung zum Nacharbeiten und ohne Kürzung von Ferien und Besoldung wird gewährt:  
bei eigener Heirat: 3 Tage

bei Niederkunft der Partnerin: 2 Tage  
 bei Wohnungswechsel: 1 Tag  
 bei militärischer Rekrutierung und Inspektion: 1 Tag  
 bei Todesfall des Ehegatten / Lebenspartners / Kindes / Elternteils /  
 Geschwistern: bis 3 Tage  
 Alle anderen Urlaubswünsche müssen schriftlich beantragt werden  
 und bedürfen einer Genehmigung. Die Fehlzeit muss vorgearbeitet  
 werden.

## 4 Entschädigung

- |                              |   |   |
|------------------------------|---|---|
| Art. 13<br>Prämie            | 1 | Lernende Personen erhalten gemäss Weisung der IV eine monatliche Vergütung / Taggeld, EBA / EFZ einen branchenüblichen Ausbildungslohn/Taggeld.   |
| Art. 14<br>Naturalleistungen | 1 | Extern wohnenden Lernenden aller Massnahmen muss laut Weisung der IV das Mittagessen gemäss AHV-Ansatz in Rechnung gestellt werden.<br><br>Bei den intern wohnenden Lernenden (Haupthaus / Wohngruppen) sind die Verpflegungskosten im Wohntarif inbegriffen. |

## 5 Wohnen

- |                                  |   |   |
|----------------------------------|---|---|
| Art. 15<br>Vertragliche Regelung | 1 | Wohnt eine lernende Person in der Hohenlinden, wird zum Ausbildungs- oder Lehrvertrag ein Wohnvertrag ausgestellt.<br><br>Mit Personen, die nur in der Hohenlinden wohnen, ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz aber ausserhalb haben, schliesst die Hohenlinden einen entsprechenden Vertrag ab.   |
| Art. 16<br>Geltungsbereich       | 1 | Die lernende Person wohnt während der Ausbildung in betreuten oder begleiteten Wohngruppen der Hohenlinden, zu Hause oder in einer anderen Institution.<br><br>In der Hohenlinden wohnende Lernende gehen in der Regel am Freitagabend nach Hause und kommen am Sonntagabend wieder aus dem Wochenende zurück. Das Wohnen ist an 365 Tagen möglich.   |
| Art. 17<br>Haftung               | 1 | Beim Eintritt wird ein Zimmerübergabeprotokoll (Mängelliste) erstellt. Zur Einrichtung wie auch zum Mobiliar ist Sorge zu tragen. Die abgegebenen Schlüssel dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.<br><br>Die persönlich verursachten Schäden am Inventar sind allenfalls durch die Privathaftpflichtversicherung der lernenden Person abgedeckt. Ist dies nicht der Fall, haftet die lernende Person oder deren gesetzliche Vertretung.<br><br>Schäden oder der Verlust eines Schlüssels müssen sofort der Bezugsperson gemeldet werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet die lernende Person.<br><br>Die Hausratversicherung ist Sache der Hohenlinden. |

## 6 Versicherungen

- |                      |   |   |
|----------------------|---|---|
| Art. 18<br>Krankheit | 1 | Die lernende Person muss bei einer Krankenkasse versichert sein.  |
| Art 19<br>Unfall     | 1 | Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherungsgesetz durch den Ausbildungsbetrieb obligatorisch versichert. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Ausbildungsbetrieb. Die |

- Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden der lernenden Person oder dem gesetzlichen Vertreter in Rechnung gestellt.
- Art. 20  
Privathaftpflicht
- 1 Die lernende Person muss über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen.

## 7 Schlussbestimmungen

- Art. 21  
Schweigepflicht des Personals
- 1 Die Mitarbeitenden der Hohenlinden dürfen weder persönliche Daten noch ihre Wahrnehmungen und Kenntnisse über die von ihnen betreuten Lernenden und deren Familien und Angehörigen verwerten oder Dritten zugänglich machen. Vorbehalten bleibt die Weitergabe von Informationen, zu denen die Mitarbeitenden in ihrer Funktion gegenüber Stiftungsrat, Vorgesetzten, Behörden, Praktikumsanbietern und möglichen Arbeitgebern verpflichtet sind.
- Mit untenstehender Unterschrift erteilen Sie uns die Vollmacht, in solchen Fällen Auskunft geben zu dürfen.
- Die Schweigepflicht bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

- Art. 22  
Inkrafttreten
- 1 Das vorliegende Reglement vom 01.11.2016 wurde im September 2024 überarbeitet und tritt per sofort in Kraft.

### **HOHENLINDEN**

Hauswirtschaftliche Ausbildungsstätte

Tatjana Željko / Institutionsleitung

Das Ausbildungsreglement erhalten und eingesehen zu haben bestätigen

Ort, Datum .....

Lernende Person / Gesetzliche Vertretung